

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Dr. Ronald BRESICH, LL.M.
Sachbearbeiter

Ronald.BRESICH@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail:

robert.haslacher@sozialministerium.gv.at
afrora.krajazeka@sozialministerium.gv.at
sabine.schrank@sozialministerium.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.915.498

Ihr Zeichen: 2025-0.732.693

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt
Stellung:

I. Allgemeines

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der
Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 2 (§ 10):

Gemäß § 10 ist ua. auch der Kostenträger bei Vorliegen der Voraussetzungen für den
Anspruchsübergang gemäß § 13 verpflichtet, jede bekannte Veränderung in den Voraus-
setzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des An-
spruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründet, binnen vier Wochen dem
zuständigen Entscheidungsträger anzuzeigen.

Es stellt sich die Frage, welcher konkrete Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) der „Kostenträger“ ist. Auch aus § 13 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 idGF, geht das nicht klar hervor. Gleiches ist grundsätzlich auch zum „Entscheidungsträger“ als Empfänger der Übermittlung anzumerken, zumal § 22 Abs. 3 idGF auch vorsieht, dass durch Verordnung (des „Bundesminister[s] für Arbeit und Soziales“) die Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes einem Entscheidungsträger entzogen und einem anderen Entscheidungsträger übertragen werden kann.

IdZ ist auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG somit eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN).

In einer Verordnung können zudem nur bereits im Gesetz ausreichend konkret geregelte Datenverarbeitungen näher präzisiert werden. Über die gesetzliche Grundlage hinausgehende Festlegungen (zB Datenübermittlung an weitere oder andere Empfänger) können in einer Verordnung nicht angeordnet werden.

Nachdem nicht eindeutig aus dem Gesetz vorhersehbar ist, wer der „Kostenträger“ und wer der „Entscheidungsträger“ ist, müssten im Hinblick auf die vorgesehene Datenübermittlung gemäß § 10 entsprechende Konkretisierungen im Gesetz vorgenommen werden.

Zu Z 18 (§ 33 Abs. 6a):

§ 33 Abs. 6a „ermächtigt“ den Dachverband der Sozialversicherungsträger die in den Z 1 bis 9 genannten personenbezogenen Daten der pflegebedürftigen Person in pseudonymisierter Form unter Verwendung des bPK GH aus der Anwendung Pflegegeldinformation – PFIF an die Gesundheit Österreich GmbH zu wissenschaftlichen Forschungszwecken sowie zu statistischen Zwecken zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG), BGBl. I Nr. 132/2006, in der jeweils geltenden Fassung, elektronisch zu übermitteln.

Es sollte zumindest näher erläutert werden, für welche wissenschaftlichen Forschungszwecke sowie statistischen Zwecke die personenbezogenen Daten herangezogen werden.

Der bloße Verweis auf § 4 GÖGG erscheint hier nicht ausreichend, weil diese Bestimmung eine Vielzahl von unterschiedlichen „Aufgaben der Gesellschaft“ regelt.

Die Erläuterungen führen zudem aus, dass die „Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO durch die GÖG [...] das Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG) StF: BGBl. Nr. 341/1981 idF BGBl. Nr. 448/1981“ festlegen würde.

Es sollte ausführlicher erläutert werden, welche konkrete Rechtsgrundlage des FOG hierbei herangezogen werden soll.

Unklar erscheint auch, weshalb diese Daten personenbezogen (mit bPK GH) benötigt werden, zumal die Erläuterungen nur ausführen, dass die Verarbeitung anonymisierter Daten zur Erfüllung der Zwecke „nicht ausreichend“ sei.

Fraglich ist zudem, in welchen Fällen eine Übermittlung erfolgt, zumal § 33 Abs. 6a nur allgemein eine „Ermächtigung“ (ohne weitere Kriterien) vorsieht und damit nicht klar vorhersehbar ist, wann tatsächlich eine Datenübermittlung vorgenommen wird. Auch dies sollte näher erläutert werden.

Zu Z 19 (§ 33 Abs. 7):

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ist gemäß § 33 Abs. 7 ermächtigt, personenbezogene Daten gemäß § 33a Abs. 3a zum Zweck der Vermeidung einer Unterversorgung der pflegebedürftigen Person an die Entscheidungsträger zu übermitteln.

Hinsichtlich der „Ermächtigung“ zur Übermittlung von personenbezogenen Daten wird auf die Anmerkungen zu Z 18 (§ 33 Abs. 6a) sowie hinsichtlich der Datenübermittlung an „Entscheidungsträger“ auf die Anmerkungen zu Z 2 (§ 10) verwiesen.

Im Übrigen sollte erläutert werden, weshalb mit der Übermittlung der personenbezogenen Daten gemäß § 33a Abs. 3a eine Unterversorgung vermieden werden kann.

Zu Z 21 (§ 33a Abs. 3a):

Gemäß § 33a Abs. 3a Z 2 wird ua. auch die Sozialversicherungsnummer der Hauptbetreuungsperson verarbeitet. Es sollte erläutert werden, zu welchem Zweck die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer der Hauptbetreuungsperson erforderlich ist, zumal die Erläuterungen zu Z 21 und 22 (§ 33a Abs. 3a und 4) nur allgemein ausführen, dass im Rahmen

der Hausbesuche die Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl der pflegebedürftigen Person als auch der Hauptbetreuungsperson „erforderlich“ sei.

Zu Z 23 (§ 33a Abs. 5):

Die in § 33a Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen sind für die Entscheidungsträger gemäß § 22 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen durchzuführen. Ziel der in Abs. 1 und 2 normierten Maßnahmen ist es auch, die regionale Betreuungs- und Versorgungssituation der pflegebedürftigen Personen und die jeweilige Situation der pflegenden Angehörigen in der Region zu erheben.

§ 33a Abs. 1 idgF regelt Maßnahmen zur Qualitätssicherung (etwa auch in Form von Hausbesuchen) und § 33a Abs. 2 idgF sieht das Anbieten von Unterstützungsgesprächen vor. Fraglich erscheint vor diesem Hintergrund, welche Verarbeitungen von personenbezogenen Daten aufgrund des § 33a Abs. 5 iVm Abs. 1 und 2 von wem vorgenommen werden, weil unklar ist, ob diesfalls der „Entscheidungsträger“ oder die (durchführende) Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen der Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) der Datenverarbeitung ist.

§ 33a Abs. 5 sollte vor diesem Hintergrund zumindest ausführlicher erläutert werden.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Vorblatt zur WFA wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt.

Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten (insbesondere auch die Verarbeitung von Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO) regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgeschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung im Vorblatt aufgenommen werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

28. November 2025

Fr die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt